

## MESS- UND EICHGESETZ IM VEREIN BEACHTEN!

Zum 01.01.2015 sind das neue Mess- und Eichgesetz sowie die neue Mess- und Eichverordnung in Kraft getreten. Diese haben Auswirkungen auf die Tätigkeit von Vereinen, soweit sie eine Strom- bzw. Wasserversorgungsanlage betreiben und über Energie- bzw. Wasserzähler abrechnen.

### 1. MELDEPFLICHT

Seit dem 01.01.2015 müssen alle neu geeichten bzw. konformitätsbewerteten Zähler an eine nach dem jeweiligen Landesrecht zuständige Behörde gemeldet werden. In der Regel ist das die Landeseichbehörde (die jeweils zuständige Behörde ist im Internet unter [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de) zu ermitteln).

Das Gesetz sieht vor, dass für neue oder erneuerte Messgeräte innerhalb von sechs Wochen nach Inbetriebnahme folgende Angaben gemeldet werden müssen:

1. Geräteart (z. B. Wasserzähler, Stromzähler etc.),
2. Hersteller (gemäß Kennzeichnung auf dem Zähler),
3. Typbezeichnung (gemäß entsprechendem Vermerk auf dem Zähler),
4. das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts (laut Vermerk auf dem Zähler),
5. Unterschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet.

Meldepflichtig ist der „Verwender“. Das Gesetz versteht hierunter denjenigen, der die Messeinrichtung benutzt, um gegenüber den Abnehmern abzurechnen.

Das bedeutet in der Praxis also, dass die Messgeräte, die direkt vom Versorgungsunternehmen installiert werden, nicht vom Verein, sondern vom Versorger gemeldet werden müssen. Jedoch müssen die „Unterzähler“, die in den entsprechenden Kleingartenparzellen installiert werden, vom Verein als demjenigen, der die Beträge mit den Kleingärtnern abrechnet, gemeldet werden.

**Verwender und damit meldepflichtig ist also in der Regel der Verein bzw. eine Strom- bzw. Wassergemeinschaft, falls die Versorgung über diese organisiert wird.** Die Meldepflicht kann auf andere Personen übertragen werden, so z. B. an den Klempner bzw. Installateur, der das entsprechende Messgerät einbaut.

Die Meldepflicht betrifft ausdrücklich nur nach dem 01.01.2015 neu eingebaute Zähler. Waren diese bereits zuvor eingebaut, muss keine Meldung erfolgen.

Gleiches gilt, wenn die entsprechenden Zähler nur saisonal verwendet werden, d. h. der Wasserzähler etwa über den Winter ausgebaut wird, um ein Einfrieren zu verhindern. In diesem Fall muss der Wiedereinbau nicht gesondert gemeldet werden. **Die Meldung kann über das Internet erfolgen.** Auch hierzu ist Näheres unter der Internetadresse [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de) zu erfahren.

Wenn ein Verein alle Zähler einheitlich austauscht und es sich um Messgeräte der gleichen Art handelt, reicht es auch aus, wenn eine einzige Meldung erfolgt.

### 2. VERWENDUNGSDAUER

Nach dem Mess- und Eichgesetz dürfen nur geeichte Zähler verwendet werden. Das bedeutet, dass nach Ablauf der Eichfrist die Zähler nach dem Gesetz nicht mehr verwendet werden dürfen. Das betrifft ausdrücklich auch Unterzähler in Kleingärten.

Die **Eichfrist** beträgt für Kaltwasserzähler sechs Jahre, für Warmwasserzähler fünf Jahre, für Stromzähler mit elektronischem Messwerk acht Jahre und für Stromzähler mit Läuferscheibe 16 Jahre.

Nach Ablauf dieser Fristen sind die Zähler durch eine entsprechende Fachfirma zu eichen, ansonsten darf über diese Zähler nicht mehr abgerechnet werden.

Es empfiehlt sich also dringend, sich in den jeweiligen Vereinen einen Überblick über die verwendeten Zähler zu verschaffen, insbesondere darüber, ob diese geeicht sind und von wann die entsprechende Eichung stammt.

Sollte die Eichfrist abgelaufen sein, sind die betreffenden Kleingärtner zu veranlassen, die Eichung zu beantragen.

**Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Eichgesetzes kann mit Bußgeldern geahndet werden.**

Karsten Duckstein

(Quelle: DER FACHBERATER, Augustausgabe 2015)

